

TIPPSkompakt PARTNER-TREUHAND

3/2023 Aktuelles aus der Lohnverrechnung

DAUERBRENNER ELEKTROFAHRZEUG

LADEVORGANG als Sachbezug?

Wird ein Fahrzeug **beim Dienstgeber unentgeltlich** geladen, ist das ab 2023 kein abgabepflichtiger Sachbezug. Es spielt keine Rolle, ob ein dienstgeber-eigenes oder ein privates (dienstnehmereigenes) Fahrzeug aufgeladen wird. Wird an **öffentlichen Ladestationen** aufgeladen und der Betrag dem Dienstnehmer durch zB Rechnungsvorlage rückerstattet, so ist kein Sachbezug anzusetzen. Der Ladebetrag ist jedoch am Lohnkonto zu erfassen.

Beim **Homecharging/Laden am privaten Wohnort** ist ein sachbezugsfreier Kostenersatz nur möglich, wenn die Ladeeinrichtung eine Zuordnung der geladenen Strommenge zum Firmenfahrzeug zulässt. Die Aufzeichnung von Ladeort und -menge durch das Fahrzeug selbst (Charging-History) gilt nicht. Der Kostenersatz ist mit verlautbartem Durchschnittspreis des BMF für 2023 mit 22,247 Cent/kWh anzusetzen. Von 2023 bis 2025 kann der Dienstgeber die Ladekosten auch pauschal mit € 30 pro Monat abgelten, wenn es dem Dienstnehmer nicht möglich ist, eine eindeutige Zuordnung des KFZ beim Laden nachzuweisen. Der Kostenersatz ist am Lohnkonto zu erfassen.

KOSTENERSATZ: Anschaffung von Ladeeinrichtungen

Die Anschaffung einer Wallbox haben wir bereits in unseren TIPPSkompakt 01/2023 behandelt. **Wichtig ist noch:** Ein Vorsteuerabzug ist in der Regel möglich, wenn die Wallbox vom Unternehmen angeschafft und bezahlt bzw. die Installation vom Unternehmen beauftragt wird. Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit der Anschaffung auch Förderungsmöglichkeiten bzw. rechtliche Themen (Haftung)!

GEHALTSUMWANDLUNG bei E-Bikes Seit 1.1.2023 führt eine Bezugsumwandlung auch zu einer Minderung der Beitragsgrundlage für die SV und die betriebliche Vorsorge. Die Bruttoreduktion darf die Abschreibungskosten nicht übersteigen und das kollektivvertragliche Mindestentgelt nicht unterschreiten.

ACHTUNG: die Gehaltsreduktion ist nun auch mit der Zurverfügungstellung eines E-Autos möglich. Außerdem berechtigen betrieblich angeschaffte (E-)Fahrräder zum Vorsteuerabzug. Die für die Vorsteuerabzugsberechtigung nötige mindestens 10%ige dienstliche Nutzung muss nicht gesondert nachgewiesen werden.

PartnerTipp

Bitte geben Sie uns die Kostenersätze bekannt, damit wir diese am Lohnkonto erfassen können. Es reicht, diese einmal jährlich ohne großen Aufwand an uns zu melden.

Unternehmer und auch private Elektroauto-Besitzer können die **THG-PRÄMIE (e-prämie)** geltend machen. Diese Treibhausgas-Quote errechnet sich an der jährlichen Einsparung an CO₂-Emission und beträgt max. € 896 für 2023.

Anbieter in Österreich zB www.instadrive.com/at oder www.eplus.at

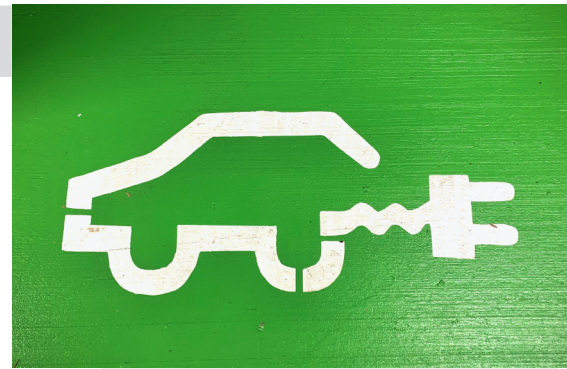


Foto: Ralph Hutter/unsplash.com

**Partner-Treuhand
Wirtschaftstreuhand GmbH**
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

07242 - 41 601 - 250

lohn@partner-treuhand.at
Vogelweider Straße 9, 4600 Wels

www.partner-treuhand.at

UNSER WISSEN.
IHR VORTEIL.

**PARTNER-TREUHAND
GRUPPE**

KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht